

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 26.06.2024



Übersicht der Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Maßnahmen (Nr. 7)

| Förderfähige Vorhaben | Grundlage | Fördersatz | Finanzierungsart | Bagatellgrenze | Zweckbindung |
|---|-----------|---|--------------------|------------------------------|---|
| Neu- und Ausbau von Verkehrswegen des ÖSPV | Nr. 2.1.1 | <p>90% bei Verkehrswegen auf besonderem oder eigenem Bahnkörper</p> <p>75% bei Verkehrswegen auf nicht straßenbündigem Bahnkörper (mind. 3 cm Höhe)</p> <p>60% bei Verkehrswegen auf straßenbündigem Bahnkörper</p> | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | 20 Jahre |
| Beschleunigungsmaßnahmen und/ oder Anschlusssicherung/ ITCS | Nr. 2.1.2 | <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen mit straßenseitigen und ITCS-Komponenten 65 % - reine ITCS-Maßnahmen 90 % | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | 10 - 20 Jahre |
| Ortsfeste Informationssysteme | Nr. 2.1.3 | <p>90 % jedoch bei Haltestellen mit weniger als 16 Abfahrten je Stunde in der Hauptverkehrszeit an allen Bussteigen der Haltestelle zusammen maximal: 15 T€ je Bussteig</p> <p>zuwendungsfähiger Kosten.</p> | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p> |
| Neu- und Ausbau von ZOB | Nr. 2.1.4 | <p>90 % jedoch maximal: 320 T€ je Gelenkbus, (inkl. DFI) 245 T€ je Einfachbus, (inkl. DFI) 110 T€ je Warteplatz, 15 T€ je Warteplatz Bürgerbus</p> <p>zzgl. 155 T€ für WC-Anlage</p> <p>zuwendungsfähiger Kosten.</p> | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | <p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p> |
| ÖPNV-Verknüpfungspunkt | Nr. 2.1.5 | <p>90 % bei Bussteigkanten maximal: 175 T€ je Bussteigkante (inkl. DFI)</p> <p>zzgl. 155 T€ für WC-Anlage</p> <p>der zuwendungsfähigen Kosten.</p> | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | <p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p> |
| Haltestelleneinrichtungen des ÖSPV (Bus- und Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen) | Nr. 2.1.6 | <p>für Straßen-/Stadtbahnhaltestellen: 90 % für Bushaltestellen: 100 % bis 2027*, 90 % ab 2028</p> <p>jedoch je Bussteigkante maximal: 15 T€ für Haltestelleneinrichtung (insb. Fahrgastunterstand) oder 5 T€ für Vernetzung und Anpassung eines Fahrgastunterstands</p> <p>der zuwendungsfähigen Kosten.</p> | Anteilfinanzierung | 25.000 Euro zwf. Ausgaben | 20 Jahre |
| Elektronisches Ticketing | Nr. 2.1.7 | bis zu 90 % | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | <p>10 Jahre auf elektronische Hardware</p> <p>5 Jahr auf Software</p> |

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 26.06.2024



| Förderfähige Vorhaben | Grundlage | Fördersatz | Finanzierungsart | Bagatellgrenze | Zweckbindung |
|---|------------|---|--------------------|---|--|
| Kapazitätserhöhungen für oberleitungsgebundenen kommunalen ÖSPV | Nr. 2.1.8 | 75 % | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | 20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software |
| P+R- und K+R-Anlagen | Nr. 2.1.9 | 100 % bis 2024**, 90 % ab 2025 jedoch maximal: 9,5 T€ je PKW-Stellplatz (ebenerdig) 16 T€ je PKW-Stellplatz (Parkbauten) 4,5 T€ je Kradplatz (inkl. Überdachung) 11 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (ebenerdig) 21 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (Parkbauten) 9 T€ je Kurzzeitparkplatz (K+R-Stellplatz) zzgl. 400 € je Stellplatz für Erfassungssysteme mit Anbindung an das vom VRR zur Verfügung gestellte System der zuwendungsfähigen Kosten. | Anteilfinanzierung | 25.000 Euro zwf. Ausgaben bei Neu- und Ausbau 5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungssystemen | 20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software |
| B+R-Anlagen | Nr. 2.1.10 | 90 % jedoch maximal: 1,5 T€ je Bike-Platz (inkl. Überdachung) 2,5 T€ je Fahrradbox 2 T€ je Bike-Platz in Sammelabstellanlage 1 T€ je Nachrüststellplatz zur Anbindung bestehender Stellplätze an DeinRad schloss zzgl. 1 T€ je Stellplatz für elektronische Schließsysteme mit Anbindung an DeinRad schloss zuwendungsfähiger Kosten. | Anteilfinanzierung | 25.000 Euro zwf. Ausgaben 5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungssystemen | 20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software |
| Mobilstationen | Nr. 2.1.11 | 90 % jedoch die gleichen maximalen Förderhöchstgrenzen wie unter den Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und Nr. 2.1.10 der zuwendungsfähigen Kosten. zzgl. der Mobilstationspauschale (max. 65 T€) i. H. v.: 15 T€ Sockelbetrag zzgl. 5 % der zwf. Baukosten (max. 50 T€) | Anteilfinanzierung | entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10 | entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10 |
| Neu- u. Ausbau der Infrastruktur für den SPNV | Nr. 2.1.12 | 90 % | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | 20 Jahre |
| SPNV-Betriebswerkstätten | Nr. 2.1.13 | 55 % von maximal: 1,5 T€ zuwendungsfähigen Kosten je Sitzplatz der im Wettbewerb ausgeschriebenen SPNV-Fahrzeuge 55% für notwendigen Grunderwerb. | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | 25 Jahre |
| Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur | Nr. 2.1.14 | 40 % | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | 20 Jahre |

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 26.06.2024



| Förderfähige Vorhaben | Grundlage | Fördersatz | Finanzierungsart | Bagatellgrenze | Zweckbindung |
|--|--|------------|--------------------|------------------------------|--------------|
| Digitalfunk | Nr. 2.1.15 | 60 % | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | 15 Jahre |
| Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungs- gesetz/ WaStrG | Nr. 2.1.16 | 65 % | Anteilfinanzierung | keine | 20 Jahre |
| Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit | Nr. 2.1.17 | 90 % | Anteilfinanzierung | 25.000 Euro zwf. Ausgaben | 15 Jahre |
| Innovative Projekte zur Verbesserung der Ver- kehrsverhältnisse | Nr. 2.1.18 | 90 % | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | 5 – 20 Jahre |
| Sonstige Investitionsmaß- nahmen (vom Verwal- tungsrat der VRR AöR be- schlossen) | Nr. 2.1.19 | bis zu 90% | Anteilfinanzierung | 50.000 Euro zwf. Ausgaben | 5 – 20 Jahre |
| ergänzende Regelungen für Überdachungen: Förderhöchstbeträge | Bau- und Materialausgaben max. 2.000 €/m ² zwf. Baukosten Der zuwendungsfähige Höchstbetrag ist auf die Abwicklungsfläche der Bauelemente einer wirtschaftlich vertretbaren Gestaltungsform anzuwenden, die den Grundsatz eines ausreichenden Witterungsschutzes erfüllt. Bei ÖPNV-Bahnsteigen ist grundsätzlich eine Überdachungslänge von bis zu 1/3 der gesamten Bahnsteiglänge förderfähig. | | | | |

Die Förderhöchstbeträge beziehen sich auf Nettobeträge und schließen alle zwf. Ausgaben der Maßnahme ein.

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die MwSt. zusätzlich förderfähig.

*Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen aus den VRR-Förderkatalogen 2022 bis 2027. Für Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen gilt ein Fördersatz von 90 %.

**Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben aus den VRR-Förderkatalogen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.

Abkürzungen:

zwf. = zuwendungsfähig

ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr

ÖSPV = Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Bus, Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, Bahnen besonderer Bauart)

SPNV = Schienenpersonennahverkehr